

S A T Z U N G
des
TENNISCLUB ROT-GELB
BAD BENTHEIM/GILDEHAUS e. V.
in Bad Bentheim

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „TENNISCLUB ROT-GELB Bad Bentheim/ Gildehaus e. V.“ und hat seinen Sitz in 48455 Bad Bentheim, Am Bade 5 bzw. ab 28.04.2012 Bentheimer Str. 99.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und die Förderung der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich Tennis.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Konfession und Politik spielen im Vereinsleben keine Rolle.
4. Mittel Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Der Club hat

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

1. Die Rechte der aktiven Mitglieder sind:

- den Tennissport auf der Clubanlage im Rahmen der Spiel- und Platzordnung sowie der Hallenordnung aktiv auszuüben
- alle Clubeinrichtungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu benutzen und sich im Clubhaus und auf der Clubanlage aufzuhalten
- an den Clubveranstaltungen teilzunehmen
- das aktive und passive Wahl- bzw. Stimmrecht auszuüben

2. Passive Mitglieder haben nur das aktive Wahl- bzw. Stimmrecht und das Recht, an Clubveranstaltungen teilzunehmen.

Der Übertritt von passiver zu aktiver Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen, umgekehrt nur auf schriftlichen Antrag zum Ende eines jeweiligen Halbjahres.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die sich in besonders hohem Maße um die Förderung und das Ansehen des Clubs verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit.

4. Die Pflichten aller Mitglieder sind:

- die Zwecke und Ziele des Clubs zu fördern
- die Satzung sowie die Spiel-, Platz- und Hallenordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Anordnungen des Vorstandes bzw. der von ihm beauftragten Personen zu beachten
- den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder)
- das Clubeigentum schonend und fürsorglich zu behandeln

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die an der Förderung des Vereinszweckes interessiert ist.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Bedingung für die Aufnahme in den Verein ist die Teilnahme an dem Beitragseinzugsverfahren per Bankvollmacht.
4. Jede Veränderung der persönlichen Verhältnisse, die sich auf den Mitgliedsbeitrag oder auf die Anschrift bzw. Kontoverbindung bezieht, ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Insolvenz bzw. Liquidation des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres schriftlich erklärt werden. Ein Austritt zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund besonderer Umstände, z. B. Fortzug, bedarf der besonderen Zustimmung des Vorstandes.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck oder den Belangen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder die satzungsgemäß ergangenen Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, insbesondere trotz mehrmaliger Aufforderung die beschlossenen Beiträge nicht zahlt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich spätestens zwei Wochen vor der Entscheidung zu äußern. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verliert das betreffende Mitglied jeglichen Anspruch auf etwaiges Vereinsvermögen. Rechte des Vereins gegenüber dem Ausscheidenden werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten
 - Festlegung von Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - Beschluss über die Satzung bzw. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes

- die Festlegung der Aufnahmegebühren, der Beiträge sowie deren Fälligkeit
 - Wahl von 2 Kassenprüfern, um die Kassenbücher, die Belege und den Kassenbestand zu prüfen und der Hauptversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten, wobei die Kassenprüfer nicht dem Vorstand angehören dürfen, ein Kassenprüfer max. durchgehend 2 Jahre lang tätig sein kann und beide Kassenprüfer nicht gleichzeitig zusammen 2 Jahre tätig sein dürfen.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe am Vereinsbrett und in der Tageszeitung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung gilt die obige Bestimmung.
 3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet; über deren Verlauf ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
 6. Sämtliche Beschlüsse (außer § 6 Punkt 7 und § 10 Punkt 1) werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, sofern nicht mindestens 2 Mitglieder geheime Abstimmung fordern.
 7. Zur Beschlussfassung der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - einem, ggf. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer

- dem Kassenwart
 - dem Anlagenwart
 - dem Sportwart, ggf. zwei Sportwarten
 - einem, ggf. bis zu drei Jugend- bzw. Jüngstenwarten
 - dem Pressewart
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Auf Antrag eines Mitglieds mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder kann der Vorstand auch insgesamt gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet während der Geschäftsjahre ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter ernennen, der die Aufgaben des ausscheidenden Mitglieds wahrnimmt.
 3. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu führen.
 4. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Der bzw. die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den 1. Vorsitzenden. Sie sind, jeder für sich, einzeln vertretungsberechtigt.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
 6. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter zu unterschreiben ist.
 7. Der Vorstand ist berechtigt, ein oder mehrere Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zu betrauen.
 8. Der Verein kann den satzungsgemäß bestellten Amtsträgern – insbesondere den Vorstandsmitgliedern – für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Beschluss des Vorstandes gewähren.

§ 8 Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand in wichtigen Fragen. Er kann nur vom Vorstand bestellt werden. Er nimmt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter an den Vorstandssitzungen teil.

§ 9 Vermögen des Vereins

1. Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge, Aufnahmegebühren und Spenden.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle einer Liquidation wird diese vom Vorstand durchgeführt, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt andere Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von § 1 unserer Satzung fällt das Vermögen des Vereins an die „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e. V. im Landkreis Grafschaft Bentheim“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung trat am 01.05.1950 in Kraft.
2. Die letzte Änderung der Satzung stammt vom 24.01.2012.

Bad Bentheim, 15. März 2016

.....
1. Vorsitzender Dr. Claus Diekel